nicht bei jeder denkbaren momentanen Unaufmerksamkeit geeignet, den Menschen zu verantwortungsbewußtem sozialem. Verhalten zu führen* Durch die Verknüpfung von Strafe -Schuld - Verantwortung der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft ist die fahrlässige* Herbeiführung von schweren Straßenverkehrsunfällen prinzipiell von der »Erfolgshaftung» befreit* Damit wird sichtbar, daß für die Bestimmung des sozialen Charakters bestimmter Verhaltensweisen im Verkehrsgeschehen die Frage nach den Pflichten, die der Verkehrsteilnehmer generell und in der konkreten Situation besitzt, seine innere Einstellung sowie sein soziales Verhalten ganz allgemein bei den Verkehrsdelikten von besonderer Bedeutung ist* Diese Frage muß deshalb als generelles Problem genannt und in ihren Grundzügen skizziert werden, weil es vor allem bei Verkehrsunfällen im Sinne des § 196 StGB, aber auch bei allen anderen Delikten dieses Bereichs der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit oft äußerst schwierig ist, den äußeren Geschehensablauf bis in die Einzelheiten sowie das interne Verhaltensmodell des Handelnden rekonstruktiv zu erfassen* Es bedarf daher großer Anstrengungen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Verkehrsstraftaten exakt festzustellen und im Urteil überzeugend zu begründen.

Mit den Arbeiten von Gäbler/Schröder sind wesentliche Kriterien herausgearbeitet worden, die für die Beantwortung der Frage nach dem sozialen Anforderungsniveau an die Entscheidungen und Handlungen des Verkehrsteilnehmers von grundlegender Bedeutung sind.

¹⁾ Vgl. Gäbler/Schröder, "Feststellung der bewußten und unbewußten Pflichtverletzungen bei Verkehrsstraftaten", NJ 1969» S. 333 ff.5 dieselben, "Zur Prüfung der Voraussetzungen fahrlässiger Schuld bei Verkehrsdelikten", NJ 1969, S. 362 ff#; dieselben, "Die subjektiven Beziehungen des Täters zu den Folgen bei fahrlässig herbeigeführten schweren Verkehrsunfällen", NJ 1970, S. 10h ff#